

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLUVO AG
Teil A
Allgemeiner Teil
Stand 01.06.2011

§ 1 Vertragsbestandteile

(1) Es gelten in der hier aufgeführten Reihenfolge ausschließlich die hier aufgeführten schriftlich fixierten Vereinbarungen:

- Die besonderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BLUVO AG,
- dieser Vertragstext.

(2) Abwehrklausel

Sofern der Kunde ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

§ 2 Vertragslücken

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder der jeweiligen Ergänzungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit dieses Vertrages und der Ergänzungsvereinbarungen im Übrigen dadurch nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 3 Schriftform/E-Mail

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen und Abmachungen sind schriftlich oder per E-Mail niederzulegen. Werden sie von Vertretern oder Hilfspersonen der BLUVO AG erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn die BLUVO AG hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 4 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren im Hinblick auf sämtliche Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 5 Geheimhaltung

(1) Die BLUVO AG verpflichtet sich, über alle ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber zur Kenntnis gelangenden vertraulichen Vorgänge, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese nicht weiterzugeben. Dies gilt gegenüber jeglichen nichtberechtigten Dritten, d. h. auch gegenüber nichtberechtigten Mitarbeitern sowohl der BLUVO AG als auch des Auftraggebers, sofern die Weitergabe von Informationen nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist.

(2) Die BLUVO AG verpflichtet sich, auch mit allen von ihr im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung eingesetzten Mitarbeitern eine mit dieser Ziffer inhaltsgleiche Regelung zu vereinbaren.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist dazu verpflichtet, vor dem Beginn von Arbeiten Datensicherungen durchzuführen. Falls nicht beauftragt, ist die BLUVO AG nicht verpflichtet zu überprüfen, ob die vom Kunden durchgeführte Datensicherung fehlerfrei erfolgt ist.

(2) Der Kunde ist dazu verpflichtet, für gelieferte Geräte adäquate Umgebungsbedingungen zu schaffen. Es gelten die Spezifikationen der Hersteller, die zu beachten sind. Sofern der Kunde die Umgebungsbedingungen verändert, kann es zu Schäden kommen. Im Schadensfall obliegt es dem Kunden nachzuweisen, dass der Wechsel der Umgebung nicht für den Schadenseintritt kausal war.

(3) Es obliegt dem Kunden, für eine ordnungsgemäße Verkabelung zwischen den Räumlichkeiten zu sorgen, in denen die Geräte der BLUVO AG installiert werden sollen.

(4) Es obliegt dem Kunden, Sicherheitsmaßnahmen gegen rechtswidrige Zugriffe Dritter auf die Rechner zu ergreifen oder diese zu beauftragen.

(5) Im Falle der Geltendmachung von Gewährleistungsmängeln hat der Kunde der BLUVO AG umgehend Zugang zu den betroffenen Geräten zu verschaffen.

§ 7 Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den schriftlich fixierten Vereinbarungen (Angebot und Angebotsannahme).

(2) Reisekosten und Spesen sind gesondert zu vergüten.

(3) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.

§ 8 Lieferfristen, höhere Gewalt

(1) Die Lieferfrist bestimmt sich nach den schriftlich fixierten Vereinbarungen.

(2) Kann die BLUVO AG trotz Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt ihren Verpflichtungen infolge höherer Gewalt (z.B. Streik, Betriebsstörungen) nicht nachkommen, so verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Der Kunde hat allerdings das Recht, den Auftrag zu stornieren, wenn ihm anderenfalls unzumutbare Nachteile entstehen.

(3) Im Falle einer verspäteten Lieferung ist die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches auf 15% des Auftragswerts begrenzt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Die BLUVO AG behält sich das Eigentum an den von ihr gelieferten Sachen bzw. die Nutzungsrechte an der dem Kunden gelieferten Software bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor; bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung. Eigentum und Nutzungsrechte gehen erst mit der vollständigen Zahlung des Kunden auf diesen über.

(2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die BLUVO AG nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die BLUVO AG teilt dies dem Kunden ausdrücklich mit.

(3) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die BLUVO AG erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Software, es sei denn, die BLUVO AG teilt dem Kunden etwas Anderes mit. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen in diesem Fall vom Kunden gelöscht werden.

§ 10 Aufrechnung

Der Kunde kann nur mit Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis aufrechnen, die die BLUVO AG anerkannt hat oder die rechtskräftig festgestellt sind.

§ 11 Gewährleistung / Haftung / Datensicherung

(1) Die Gewährleistungsfrist für alle von der BLUVO AG hergestellten oder gelieferten Produkte beträgt 12 Monate. Schadensersatzansprüche verjähren binnen gleicher Frist. Eine etwaige Herstellergarantie bleibt von diesen Regelungen unberührt.

(2) Sofern nicht in anderen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BLUVO AG geregelt, insbesondere aber bei der Erbringung von Dienstleistungen gilt:

(2a) Die BLUVO AG schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind, die Leib oder Leben betreffen. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen oder der leitenden Angestellten der BLUVO AG.

(2b) Die BLUVO AG haftet nicht für entgangenen Gewinn und andere mittelbare Schäden.

(2c) Die BLUVO AG haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, sofern die BLUVO AG deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(2d) Dem Kunden obliegt außerdem die Pflicht, die Daten täglich einmal zu sichern. Die Datensicherung hat nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen.

(2e) Haftungsansprüche verjähren ein Jahr nach deren Entstehung bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem ihr Vorliegen ohne grobe Fahrlässigkeit hätte gekannt werden können. Anderes gilt nur bei arglistiger Handlungsweise der BLUVO AG.

(2f) Die von der BLUVO AG abgegebenen technischen Ratschläge werden nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben. Sollte der Kunde einem der Ratschläge nicht nachkommen, so trägt er die Beweislast dafür, dass der Schaden auch dann zustande gekommen wäre, wenn er den Ratsschlag realisiert hätte.

§ 12 Gerichtsstand

(1) Sofern der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Ratingen als Gerichtsstand vereinbart.

(2) Bei der Erstellung bzw. dem Verkauf der Ware ist Erfüllungsort der Sitz des Auftraggebers. Erfüllungsort bei der Wartung von Software, der Erbringung von Beratungsleistungen oder der Erbringung sonstiger Dienstleistungen ist der Sitz der BLUVO AG.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLUVO AG

Teil B

Customizing, Erweiterung, Modifikation

Stand 01.06.2011

Präambel

Das Ziel des Projekts ergibt sich aus dem Angebot bzw. einer etwaigen Angebotsannahme. Sofern vom Kunden beauftragt, wird für den Kunden ein Pflichtenheft zur Erreichung dieses Ziels erstellt. Nur in diesem Falle gelten die §§ 2 bis 5 und 7 Absatz 2. Die Erstellung des Pflichtenheftes und die Realisierung können sich auch auf einzelne Teilprojekte beziehen.

§ 1 Allgemeine Regelungen

Ein etwaiges Pflichtenheft geht den im Angebot bzw. einer etwaigen Angebotsannahme genannten Regelungen vor, die ihrerseits den Regelungen dieses Teils der AGB vorgehen. Die Regelungen dieses Teils gehen wiederum den Regelungen der Teile A und C vor.

§ 2 Erstellung des Pflichtenheftes

(1) Die detaillierten Abläufe und Mitwirkungspflichten beider Parteien ergeben sich aus dem Pflichtenheft.

(2) Sollte der Kunde die im Pflichtenheft genannten Mitwirkungspflichten nicht binnen 10 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch die BLUVO AG erfüllen, so gerät er in Verzug. Diese Mitwirkungspflichten sind Hauptpflichten. Die BLUVO AG kann die für die Erstellung des Pflichtenheftes vereinbarte Vergütung in voller Höhe auch dann fällig stellen, wenn nach einer vorherigen schriftlichen Abmahnung unter Ansetzung einer angemessenen Frist das Pflichtenheft durch einen vom Kunden zu vertretenden Umstand nicht fertig gestellt werden kann.

(3) Sofern die BLUVO AG das Projekt wegen eines durch den Kunden zu vertretenden Verhaltens - auch wenn dieses nicht im Pflichtenheft spezifiziert wurde - nicht fortsetzen oder beenden kann, hat die BLUVO AG das Recht, den Kunden unter Setzung einer angemessenen Frist in Verzug zu setzen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Möglichkeit der Teilabnahme einzelner Teile des Pflichtenheftes bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(5) Der Kunde hat die Pflicht, die Abnahme des Pflichtenheftes binnen 10 Werktagen ab Übergabe zu erklären. Sollte der Kunde innerhalb dieser Frist ohne Angabe von Gründen die Abnahme nicht ausdrücklich erklären, kann auch Schweigen als Abnahme gewertet werden. Die BLUVO AG wird den Kunden auf die Folgen des Schweigens gesondert hinweisen. Sollte der Kunde

die Abnahme berechtigt ganz oder teilweise verweigern, erhält die BLUVO AG nach Darlegung der Gründe innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Überarbeitung des Pflichtenheftes.

§ 3 Systemvoraussetzungen, Mitwirkungspflichten

(1) Die erforderlichen Systemvoraussetzungen ergeben sich aus dem Angebot bzw. einer etwaigen Angebotsannahme und/oder den Regelungen des Pflichtenheftes. Änderungen in den Systemvoraussetzungen können die Funktionsfähigkeit des Werkes entscheidend beeinträchtigen. Die BLUVO AG erklärt ausdrücklich, dass eine Funktionsbeeinträchtigung, die in einer vom Auftraggeber geänderten Systemumgebung festgestellt wird, nur dann zur Geltendmachung von Haftungs- und Gewährleistungsansprüchen führen kann, wenn der Kunde beweist, dass die Funktionsstörung nicht durch die Änderungen hervorgerufen wurde.

(2) Die gleichen Folgen gelten für Änderungen, die der Kunde nach erfolgreichem Absolvieren von Testszenarien und Testläufen durchführt.

(3) Die im Pflichtenheft und im Teil A, dort § 6, aufgeführten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind Hauptpflichten. Der Kunde gerät nach Ablauf der vereinbarten Frist auf schriftliche Abmahnung durch die BLUVO AG in Verzug. Ist zwischen den Parteien eine Abrede über eine Pauschale Vergütung zustande gekommen, so kann die BLUVO AG in der Folge den ausstehenden Teil des Honorars geltend machen, wenn die Arbeit nicht fertig gestellt wurde. Die BLUVO AG bleibt allerdings zur Leistung verpflichtet.

§ 4 Realisierung des Systems / Pflichtenheft

(1) Nach der Abnahme des Pflichtenheftes realisiert die BLUVO AG den dort beschriebenen Funktionsumfang.

(2) Die detaillierten Abläufe und Mitwirkungspflichten beider Parteien ergeben sich aus dem Angebot bzw. einer etwaigen Angebotsannahme und/oder dem Pflichtenheft. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Abnahme des realisierten Systems erfolgt nach dem in § 9 dieser Bedingungen (Teil B) gesondert beschriebenen Verfahren.

(4) Fristen und Termine richten sich nach den im Angebot bzw. einer etwaigen Angebotsannahme und/oder dem Pflichtenheft genannten Daten. Änderungen können nur schriftlich im beiderseitigen Einverständnis erfolgen.

(5) Sollte aus Sicht der BLUVO AG absehbar sein, dass die im Pflichtenheft genannten Termine und Fristen, aus

welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, so meldet die BLUVO AG dies unverzüglich nach Kenntnis der zu den Terminverschiebungen führenden Gründe. Die BLUVO AG teilt dabei dem Kunden die zu erwartenden Terminverschiebungen sowie deren Auswirkung auf den Projektplan mit.

(6) Wünscht der Kunde eine Realisierung unter Berücksichtigung neuer Software-Releases, die erst nach der Beauftragung erhältlich waren, steht die Realisierung solcher Aufträge unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung der BLUVO AG. Die BLUVO AG hat den Kunden aber in jedem Falle über mögliche Lieferschwierigkeiten in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Nachträgliche Änderungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen

(1) Sofern sich nach der Abnahme des Pflichtenheftes ergibt, dass dieses inhaltlich zu korrigieren ist, um die ursprünglichen Ziele des Projektes zu erreichen und falls sich daraus eine Änderung in der Realisierung ergibt, gilt Folgendes:

- Ist die Änderung auf einen nicht von der BLUVO AG zu vertretenden Umstand zurückzuführen, wird die BLUVO AG den ggf. anfallenden Mehraufwand ermitteln und dem Kunden mitteilen.
- Der Kunde hat den Mehraufwand zu tragen, falls dieser auch entstanden wäre, wenn die geänderte Funktionsbeschreibung von vornherein im Pflichtenheft fixiert worden wäre. In diesem Fall trägt die BLUVO AG nur den Aufwand für die Änderung des Pflichtenheftes selbst.
- Kommt keine Einigung über die Vergütung des Mehraufwandes zustande und hat die BLUVO AG diesen nicht zu vertreten, entfällt die Verpflichtung der BLUVO AG zur Vornahme der gewünschten Änderungen so lange, bis eine Einigung über die Vergütungsanpassung erzielt wurde.
- Mit der Realisierung der Änderungen wird generell erst nach erfolgter schriftlicher Beauftragung des Mehraufwandes begonnen.
- Alle Änderungen des Pflichtenheftes, die sich daraus ergeben, dass der Kunde den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang ändern oder erweitern will, sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten. Fristen und Termine sind im Einvernehmen mit der BLUVO AG abzustimmen.

§ 6 Einfache Anpassungsarbeiten

Im Falle dessen, dass nur einfache Anpassungsarbeiten an der Software durchzuführen sind und kein Pflichtenheft erstellt wird, richten sich Preise und Umfang der Arbeiten nach dem Angebot bzw. einer etwaigen Angebotsannahme.

§ 7 Rechteübertragung

(1) Die Übertragung der Nutzungsrechte an der Software richtet sich nach dem Teil C der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BLUVO AG.

(2) Die Rechte an dem Pflichtenheft gehen erst mit der vollständigen und vorbehaltlosen Zahlung des Gesamtauftrages für die Erstellung des Pflichtenheftes und die Realisierung des Systems an den Kunden über.

§ 8 Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs des Werkes geht mit der Abnahme auf den Kunden über. Der Kunde sorgt vor diesem Zeitpunkt durch technische und organisatorische Maßnahmen für eine Sicherung des Wirtschaftsgutes (Verwahrpflicht) und verpflichtet sich, von der BLUVO AG leihweise überlassene Gegenstände und Datenträger in ausreichendem Maße zu versichern und gegen unbefugte Nutzung zu sichern.

§ 9 Abnahme

(1) Abnahme von Teilleistungen

Die Möglichkeit der Teilabnahme wird ausdrücklich vereinbart. Diese richtet sich danach, ob einzelne Teile des Systems separat vom Kunden produktiv genutzt werden können. Ob separate Abnahmefähigkeit vorliegt, richtet sich insbesondere nach den Vorgaben des Pflichtenheftes bzw. des Angebots bzw. einer etwaigen Angebotsannahme, ebenso die Termine.

(2) Die BLUVO AG kann vom Kunden unverzüglich die Abnahme verlangen, wenn die BLUVO AG einzelne Teile übergeben und die Funktionsfähigkeit nachgewiesen hat und wenn im Anschluss der Teil, der übergeben wurde, im Wesentlichen ohne Störung gelaufen ist. Die Testphase richtet sich nach den Vorgaben des Pflichtenheftes bzw. des Angebots bzw. einer etwaigen Angebotsannahme.

(3) Als Abnahmedatum gilt der Termin der Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch den Kunden. Die Abnahme darf nicht unbillig verweigert werden. Unbillig ist insbesondere eine Abnahmeverweigerung, wenn weder betriebsverhindernde noch betriebsbehindernde Fehler vorliegen, also das System die im Pflichtenheft bzw. im Angebot bzw. in einer etwaigen Angebotsannahme beschriebenen Funktionen im

Wesentlichen erfüllt und keine Fehler verursacht werden, welche die Verwendung des Systems erheblich beeinträchtigen.

(4) Nicht wesentliche Mängel werden im Abnahmeprotokoll festgehalten und durch die BLUVO AG nachgebessert. Ein nicht wesentlicher Mangel liegt dann vor, wenn die Funktionen des Produkts nicht oder nur unwesentlich tangiert sind. Der Kunde kann die Abnahme bei Vorliegen eines solchen Mangels nicht verweigern. Die Abnahme gilt im Verweigerungsfalle gleichwohl als erfolgt.

(5) Als Abnahmetermin gilt auch der 10. Werktag, nach dem die BLUVO AG den Kunden zur Erklärung der Abnahme aufgefordert und dieser die Abnahme ohne Angabe von Gründen nicht erklärt hat. Die BLUVO AG hat den Kunden allerdings schriftlich aufzufordern und ihn über die Folgen des Schweigens aufzuklären.

(6) Bestehen wesentliche Mängel, so hat die BLUVO AG den Anspruch auf Behebung der Mängel mittels einer dem Projekt angemessenen Anzahl von Nachbesserungen.

§ 10 Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Angebot bzw. einer etwaigen Angebotsannahme.

(2) Alle Zahlungsmodalitäten wie Teilzahlungen, Rabatte, Skonti etc. sind im Angebot bzw. einer etwaigen Angebotsannahme geregelt.

(3) Reisekosten und Spesen sind gesondert zu vergüten. Es gelten die Bedingungen des Projektscheins.

(4) Alle Preise verstehen sich als Nettopreise und sind zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer zu zahlen.

§ 11 Gewährleistung / Haftung / Datensicherung

(1) Sofern sich eine gesetzliche Bestimmung kurz vor der geplanten Abnahme ändert und hierdurch die Verfügbarkeit der betroffenen Funktion im System gefährdet ist, kann die BLUVO AG eine angemessene Verlängerung der Realisierungsfrist für diese Funktion verlangen.

(2) Als vereinbart gelten die im Angebot bzw. einer etwaigen Angebotsannahme und/oder im Pflichtenheft beschriebenen Eigenschaften des Systems.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt mit der Abnahme. Die gleiche Frist gilt für die Verjährung der Schadenersatzansprüche, sofern der BLUVO AG keine vorsätzliche Handlungsweise vorwerfbar ist.

(4) Während des Laufs der Gewährleistungsfrist wird die BLUVO AG berechnete Mängel unverzüglich durch ggf. mehrfache Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben. Bei leichten Mängeln kann die BLUVO AG wahlweise eine Umgehungslösung zur Verfügung stellen und den Mangel mit der Lieferung des nächsten Updates endgültig beseitigen. Das Recht zum Rücktritt oder Minderung des Kunden ist während dieser Zeit ausgeschlossen. Schlägt die Nachbesserung wiederholt fehl und ist dem Kunden ein weiteres Zuwarten unzumutbar, lebt das Recht auf Rücktritt oder Minderung wieder auf.

(5) Mängelrügen haben unter genauer Schilderung der auftretenden Probleme schriftlich zu erfolgen.

(6) Es gelten die im Angebot bzw. einer etwaigen Angebotsannahme niedergelegten Reaktionszeiten.

(7) Der Kunde hat alle erforderlichen Maßnahmen wie Bereitstellung der Computer, Zugang zu diesen bzw. Ermöglichung des Zugriffs per DFÜ vorzunehmen, damit auftretende Fehler durch die BLUVO AG so schnell wie möglich behoben werden können. Die BLUVO AG gerät nicht mit der Mängelbeseitigung in Verzug, solange der Kunde eine dieser Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat. Die BLUVO AG hat dem Kunden dies allerdings schriftlich mitzuteilen.

(8) Die BLUVO AG haftet für grobfahrlässig und vorsätzlich verursachte Schäden sowie für Schäden, die infolge einer Verletzung von Leib oder Leben eintreten. Die BLUVO AG haftet ferner dem Grunde nach für die fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, sofern diese durch leitende Angestellte oder Organe der BLUVO AG verursacht werden. Die BLUVO AG haftet dem Grunde nach ebenso für Schäden, die durch einfache Angestellte verursacht wurden, allerdings der Höhe nach begrenzt auf das typische, mit der Durchführung des Vertrags verbundene Risiko. Die BLUVO AG haftet nicht für die fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten. Die BLUVO AG haftet ebenfalls nicht für entgangenen Gewinn und andere mittelbare Schäden.

(9) Eine Nutzung des Systems vor der Abnahme im „Produktivbetrieb“ erfolgt ausschließlich auf Risiko des Kunden. Die BLUVO AG übernimmt in diesem Falle keine Haftung für entgangene Gewinne, Datenverluste etc..

(10) Die BLUVO AG haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, wenn die BLUVO AG deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

(11) Dem Kunden obliegt außerdem die Pflicht, die Daten täglich einmal zu sichern. Die Datensicherung hat nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen.

§ 12 Verzug und Mitwirkungspflichten

Die BLUVO AG hat eine Verzögerung dann nicht zu vertreten, wenn ihre Leistung von einer sich aus dem Projektschein ergebenden Mitwirkungshandlung des Kunden abhängt, welche die BLUVO AG vorher eingefordert hat und die der Kunde nicht entsprechend erbracht hat.

§ 13 Vertragsauslegung / Lücken

Bei Lücken dieses Vertrages sollen vorrangig die Regelungen des Werkvertragsrechts, dann des allgemeinen Schuldrechts zur Anwendung kommen. Die Parteien treffen diese Regelung in Kenntnis des Inhalts des § 651 BGB und treffen hiermit eine eigenständige Regelung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLUVO AG
Teil C
Bedingungen für die Überlassung der Nutzungsrechte
an der Software (Lizenzvertrag)
Stand 01.06.2011

Präambel

Sofern Software von Dritten wie Lieferanten oder Fremdherstellern geliefert wird, werden deren Lizenzbestimmungen Vertragsbestandteil. Sofern die Lizenzbestimmungen ausnahmsweise mit der Lieferung der Software nicht übersandt worden sein sollten, übersendet die BLUVO AG die Lizenzbestimmungen auf Anfrage. Die Lizenzgebühren richten sich nach den Bestimmungen der Lizenzgeber.

Sofern die BLUVO AG im Auftrag des Kunden Software erstellt oder bestehende Software anpasst, gelten folgende Regelungen:

§ 1 Ziel der Übertragung

Es gilt der Teil A der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens BLUVO AG.

Ziel der Übertragung der Nutzungsrechte ist es, den Kunden in die Lage zu versetzen, selbst mit den Computerprogrammen zu arbeiten. Der Kunde soll nur bei Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung in die Lage versetzt werden, weitergehende Befugnisse zur Verwertung des Programmes zu erhalten.

§ 2 Vervielfältigungsrechte und Zugriffsschutz

(1) Überlassen werden jeweils einfache Nutzungsrechte an der im Angebot bezeichneten Software, die den Kunden zur Vervielfältigung der Software nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigen.

(2) Der Kunde darf das überlassene Programm vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

(3) Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden.

(4) Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunde Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen.

§ 3 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

(1) Der Kunde darf die Software auf jeder ihm zur Verfügung stehenden Hardware einsetzen. Wechselt der Kunde jedoch die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen.

(2) Möchte der Kunde die Software auf mehreren Hardware-Konfigurationen zeitgleich einsetzen, etwa durch mehrere Mitarbeiter, muss er eine entsprechende Anzahl von Programmpaketen erwerben.

(3) Der Einsatz der überlassenen Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist unzulässig, sofern damit die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung des Programms geschaffen wird. Der Einsatz in einem derartigen Netzwerk oder Mehrstations-Rechnersystem ist erst nach der vollständigen Einrichtung einer gesondert zu vereinbarenden Gebühr (concurrent licence) zulässig.

§ 4 Dekompilierung und Programmänderungen

(1) Die Rückübersetzung des überlassenen Programm-Codes in andere Code-Formen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse Engineering) einschließlich einer Programmänderung sind nur zum Zwecke der Fehlerbeseitigung zulässig oder um die Schnittstelleninteroperabilität herzustellen.

(2) Die Entfernung eines Kopierschutzes oder ähnlicher Schutzroutinen ist nur zulässig, sofern durch diesen Schutzmechanismus die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert wird. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung störungsfreier Benutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.

(3) Die entsprechenden Handlungen nach Abs. 2 dürfen nur dann kommerziell arbeitenden Dritten überlassen werden, die in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis mit dem Lieferanten stehen, wenn der Lieferant die gewünschten Programmänderungen nicht gegen ein angemessenes Entgelt vornehmen will. Dem Lieferanten ist eine hinreichende Frist zur Prüfung der Auftragsübernahme einzuräumen sowie der Name des Dritten mitzuteilen.

(4) Die Dekompilierung zur Schaffung der Schnittstelleninteroperabilität ist nur zulässig, wenn sie zur Schaffung, Wartung oder zum Funktionieren eines unabhängig geschaffenen interoperablen Programms unerlässlich sind und die notwendigen Informationen auch noch nicht veröffentlicht wurden oder auf andere Weise zugänglich sind.

(5) Der Kunde darf die Software Dritten nicht überlassen, wenn der begründete Verdacht besteht, der Dritte werde die Vertragsbedingungen verletzen, insbesondere unerlaubte Vervielfältigungen herstellen. Dies gilt auch im Hinblick auf Mitarbeiter des Kunden.

§ 5 Preise

(1) Die Höhe des aktuell zu zahlenden Entgelts für die Überlassung der Nutzungsrechte richtet sich zunächst nach der im Angebot ausgewiesenen Preisliste. Sie richtet sich nach der Anzahl der Mitarbeiter des Kunden. Sofern das Programm im Firmenverbund (§ 15 AktG) übertragen und/oder von mehreren Unternehmen eines Firmenverbundes genutzt wird, richtet sich die Höhe der Lizenz (auch) nach der Anzahl der Mitarbeiter derjenigen Unternehmen, die das Programm aktiv nutzen.

(2) Aus diesem Grund hat der Kunde einmal im Halbjahr die Verpflichtung mitzuteilen, wie viele Mitarbeiter das nutzende Unternehmen hat. Der Kunde wie auch die BLUVO AG haben das Recht, anschließend eine Anpassung der Vergütung zu verlangen.

(3) Sofern die BLUVO AG den Verdacht hat, dass die Angaben des Kunden über die Anzahl der Mitarbeiter nicht zutreffend sind, hat die BLUVO AG das Recht, einen auch ihr gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen mit der Überprüfung der vom Kunden gemeldeten Zahlen zu beauftragen. Sofern sich ergibt, dass die vom Kunden gemeldeten Zahlen weniger als 3% von den vom Sachverständigen ermittelten Zahlen abweichen, trägt die BLUVO AG die Kosten. Bei einer größeren Abweichung zum Nachteil der BLUVO AG trägt der Kunde die Kosten der Nachprüfung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLUVO AG
Teil D
Verkauf
Stand 01.06.2011

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem Angebot bzw. einer etwaigen Angebotsannahme.

Es gelten ergänzend die Bestimmungen des Teiles A.

§ 2 Nutzungsrechte

Die Regelung der Übertragung der Nutzungsrechte ergibt sich aus dem Teil C der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BLUVO AG.

Sofern Software von Drittanbietern geliefert wird, gelten deren Nutzungsbedingungen, welche die BLUVO AG auf Nachfrage aushändigt, sofern die Bedingungen ausnahmsweise nicht mit der Software geliefert wurden.

§ 3 Mitwirkungspflichten des Kunden

Die Mitwirkungspflichten des Kunden ergeben sich aus dem Angebot bzw. einer etwaigen Angebotsannahme und/oder dem Pflichtenheft. Sie sind Hauptpflichten, deren nicht rechtzeitige Erfüllung die BLUVO AG zur Verweigerung der Leistung berechtigt, ohne dass die BLUVO AG das Recht verliert, die vereinbarten Rechnungssummen fällig zu stellen.

§ 4 Systemverantwortung

Die BLUVO AG ist über die örtlichen und technischen Gegebenheiten für die Installation des Systems nicht informiert. Die BLUVO AG wird auf gesonderten Auftrag des Kunden hin Festlegungen treffen, welche Vernetzungsarbeiten zu realisieren und ob gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen sind. Ohne diesen Auftrag haftet die BLUVO AG nicht für die Kompatibilität der neuen Komponenten mit dem vorhandenen System oder alten, bereits vorhandenen Geräten.

§ 5 Gefahrübergang/Direktlieferung

Die Gefahr des zufälligen Unterganges des Vertragsgegenstandes bzw. des Werkes geht mit der Annahme des Gegenstandes bzw. mit der Abnahme des Werkes auf den Kunden über. Der Kunde hat das Eigentum der BLUVO AG selbst in angemessener Weise gegen Verlust oder Beschädigung zu sichern.

Im Falle einer Lieferung z.B. größerer Stückzahlen und/oder sperriger Güter behält sich die BLUVO AG vor, die Lieferung als Direktlieferung vom Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigten direkt zum Kunden vornehmen zu lassen. Auch in diesem Fall geht die Gefahr bei Warenannahme bzw. Quittierung der Lieferung mit z.B. Feststellung der Anzahl der Pakete auf den Kunden über. Im Falle von außen bei einfacher Sichtkontrolle feststellbarer Transportschäden ist der Kunde verpflichtet,

diese vom Spediteur auf den Lieferpapieren notieren und unterschreiben zu lassen.

§ 6 Mängelansprüche

(1) Der Sollzustand der Funktionalitäten der Ware ergibt sich aus der Bedienungsanleitung oder aus der Leistungsbeschreibung.

(2) Mängel der gelieferten Ware (Sach- und Rechtsmängel) einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von der BLUVO AG innerhalb der Mängelhaftungsfrist von einem Jahr behoben, beginnend mit der Ablieferung nach entsprechender Mitteilung durch den Kunden. Dies geschieht nach Wahl der BLUVO AG durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Ware (Ersatzlieferung).

(3) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der Kunde nach seiner Wahl den Kaufpreis herabsetzen (mindern), vom Vertrag zurücktreten, Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Der Rücktritt vom Vertrag schließt das Recht auf Schadenersatz nicht aus. Der Rücktritt oder die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen des Vorliegens geringfügiger Mängel ist allerdings ausgeschlossen.

(4) Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn der BLUVO AG hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn sie von der BLUVO AG verweigert oder unzumutbar verzögert wird, wenn begründete Zweifel hinsichtlich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn eine Unzumutbarkeit aus sonstigen Gründen vorliegt.

§ 7 Haftung

(1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der BLUVO AG auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der BLUVO AG. Gegenüber Unternehmern haftet die BLUVO AG bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Auch in diesem Fall ist die Geltendmachung eines Schadens der Höhe nach ausgeschlossen, sofern er auf einem ganz und gar atypischen Verlauf beruht.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei der BLUVO AG zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei

Verlust des Lebens des Kunden sowie Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

(3) Die BLUVO AG haftet nur für die Wiederbeschaffung von Daten nach dem letzten Backup, es sei denn, dass die BLUVO AG die Vernichtung der Daten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Voraussetzung ist ferner, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Der Kunde ist verpflichtet, vor jeder Installation Backups der Daten in ausreichender Weise herzustellen.

(4) Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren nach einem Jahr ab Installation der Ware. Dies gilt nicht, wenn der BLUVO AG Vorsatz oder Arglist vorwerfbar ist.

(5) Lieferzusagen stehen unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung durch die BLUVO AG. Sobald erkennbar ist, dass Fristen nicht eingehalten werden können, wird die BLUVO AG dem Kunden dies mitteilen.

(6) Sollte es zu Lieferungsverzögerungen infolge höherer Gewalt kommen, die von keinem der Vertragspartner zu vertreten ist, hat jede Seite das Recht, acht Wochen nach dem zugesagten Liefertermin zurückzutreten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

(1) Die BLUVO AG behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher zum Zeitpunkt der Lieferung bestehender oder später entstehender Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis vor, bei Bezahlung durch Scheck oder Wechsel bis zu deren Einlösung. Gleiches gilt für die erforderliche Übertragung der Nutzungsrechte an der Ware. Auch diese gehen erst im Zeitpunkt der vollständigen Begleichung aller Forderungen aus diesem Vertragsverhältnis an den Kunden über.

(2) Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden sowie bei einer erheblichen Verletzung von Sorgfalts- oder Obhutspflichten gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die BLUVO AG nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die BLUVO AG teilt dem Kunden dies ausdrücklich mit.

(3) Bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts durch die BLUVO AG erlischt das Recht des Kunden zur Weiterverwendung der Ware. Sämtliche vom Kunden angefertigten Programmkopien müssen übergeben oder gelöscht werden.

§ 9 Hinweis- und Kenntnisnahmebestätigung

Dem Kunden ist die Verwendung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Teile A und C seitens der BLUVO AG bekannt. Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die BLUVO AG teilt dem Kunden dies ausdrücklich mit